



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

## Merkblatt / Empfehlung für Spitäler zur Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative (KVI)

Per 1. Januar dieses Jahres – gut ein Jahr nach der Abstimmung über die sogenannte Konzernverantwortungsinitiative (KVI) – hat der Bundesrat die Gesetzesänderungen zum indirekten Gegenvorschlag, die in zwei Verordnungen weiter konkretisiert wurden, in Kraft gesetzt.<sup>1</sup> Für Spitäler, deren Geschäftsjahr am 1. Januar beginnt, finden die neuen Berichterstattungs-, Sorgfalts- und Transparenzpflichten ab dem Geschäftsjahr 2023 Anwendung.<sup>2</sup>

Die neuen Regelungen sind, je nach Unternehmensprofil, komplex und erhöhen die Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung und damit auch die Ansprüche an Berichterstattungssysteme, Prozessabläufe und die Fähigkeiten der verantwortlichen Mitarbeitenden.

### Was beinhalten die neuen Regelungen des KVI-Gegenvorschlags?

#### Nichtfinanzielle Belange

Grössere Schweizer Unternehmen werden gesetzlich verpflichtet, über die Risiken ihrer Tätigkeiten in Bezug auf sogenannte "*nichtfinanzielle*" Belange, darunter insbesondere Umweltbelange, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption (Aufzählung im Gesetz indikativ und nicht abschliessend) sowie über die dagegen ergriffenen Massnahmen Bericht zu erstatten. (**Transparenz über nichtfinanzielle Belange**, Art. 964a ff. OR). Die Berichterstattung über relevante "*nichtfinanzielle*" Sachverhalte aus der Geschäftstätigkeit ist dabei ausreichend (z.B. wie wirkt sich die Unternehmenstätigkeit auf die Umwelt aus). Zurzeit befindet sich die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, welche als Ergänzung zu den relevanten Stellen im OR zu lesen ist, noch in der Abschlussphase der Vernehmlassung. Diese Verordnung wird für die Darstellung der Berichterstattungspflicht voraussichtlich auf die Empfehlungen der "Task Force on Climate-related Financial Disclosures"<sup>3</sup> verweisen.

#### Konfliktmineralien und Kinderarbeit

Unternehmen, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, müssen innerhalb ihrer Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und Rechenschaft bezüglich **Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten** (sog. "*Konfliktmineralien*") und **Kinderarbeit** ablegen und darüber Bericht erstatten (Art. 964j ff. OR), wenn sie:

1. Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltende Mineralien oder Metalle (Rohstoffe) aus Konflikt- und Hochrisikogebieten<sup>4</sup> in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten (= Direktimport); oder
2. Produkte oder Dienstleistungen anbieten (**≠ Eigengebrauch**), bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit<sup>5</sup> hergestellt oder erbracht wurden.

<sup>1</sup> Es handelt sich um die Bestimmungen über die Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange (Art. 964a ff. OR) und Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (Art. 964j ff. OR).

<sup>2</sup> Die Berichte für das Geschäftsjahr 2023 müssen innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erstellt werden. Für Spitäler, deren Geschäftsjahr per 31. Dezember endet, ist der erste Bericht spätestens am 30. Juni 2024 fällig. Für Spitäler, deren Geschäftsjahr später beginnt, verschiebt sich die Berichterstattungspflicht nach hinten.

<sup>3</sup> Task Force on Climate-related Financial Disclosures: <https://www.fsb-tcf.org/>.

<sup>4</sup> Der Begriff "Konflikt- und Hochrisikogebiet" wird im Gesetz nicht definiert. In der Botschaft wurde jedoch auf die "indicative, non-exhaustive list of conflict-affected and high-risk areas" verwiesen, die von der EU geführt wird. Diese Liste findet sich hier: <https://www.cahaslist.net/>.

<sup>5</sup> Indikativ kann hierzu der Children's Right in the Workplace Index herangezogen werden, der einerseits über die Gefahr von Kinderarbeit in bestimmten Ländern und andererseits in Industriezweigen informiert. In Bereichen, in denen die Gefahr für Kinderarbeit "enhanced" ist, muss die Lieferkette näher geprüft werden. Der Index findet sich hier: <https://www.childrensrightsatlas.org/country-data/workplace/>.

Im Bereich der Konfliktmineralien und Kinderarbeit ist die Berichterstattung allein nicht ausreichend; ein Unternehmen muss seine Lieferkette tatsächlich sorgfältig kontrollieren und allfällige Verletzungen beheben (sprich auf den Bezug von Konfliktmineralien und/oder Produkten/Dienstleistungen aus Kinderarbeit verzichten).

Jedes Unternehmen muss individuell prüfen, ob die Voraussetzungen für eine nichtfinanzielle Berichterstattung oder für Sorgfalts- und Transparenzpflichten in den Bereichen Konfliktmineralien oder Kinderarbeit erfüllt sind. Sollte ein Spital die Voraussetzungen für eine Berichterstattung nicht erfüllen, gilt dennoch die Empfehlung, dass eine Sprachregelung definiert wird, damit Anfragen angemessen beantwortet werden können.<sup>6</sup>

### Für welche Unternehmen gelten die Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung?

Die **Berichterstattungspflicht** gilt für Unternehmen, die *[kumulativ]*

1. **eine Publikumsgesellschaft gem. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR sind<sup>7</sup>; und**
2. **zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und**
3. **zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:**
  - a. **Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,**
  - b. **Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.**

Die Berichterstattung umfasst einen Bericht auf konsolidierter Basis zu nichtfinanziellen Belangen wie CO<sub>2</sub>-Ziele, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption.

Inhalt des Berichtes ist eine Beschreibung des Geschäftsmodells, der verfolgten Konzepte, eine Darstellung der dazu ergriffenen Massnahmen einschliesslich Bewertung der Wirksamkeit, eine Beschreibung der wesentlichen Risiken und für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die erwähnten Belange.

*Ein Unternehmen in der Schweiz muss keinen separaten Bericht verfassen, wenn es von einer juristischen Person mit Sitz im Ausland kontrolliert wird und diese juristische Person einen gleichwertigen Bericht erstellt. Bei Spitalgruppen mit ausländischen Beteiligungen empfehlen wir, zuerst innerhalb der Gruppe zu prüfen, ob bereits Bemühungen betreffend solche Berichterstattungen für ausländische Gesellschaften vorgenommen werden, da auf diese Berichte/Erfahrungen zurückgegriffen werden kann.*

**Die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Mineralien und Metallen** aus Konflikt- und Hochrisikogebieten gilt für Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, welche die festgesetzten Einfuhr- und Bearbeitungsmengen der Mineralien und Metalle Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold überschreiten.<sup>8</sup> Wir empfehlen, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob Mindestmengen gemäss der aktuellen Verordnung überschritten werden, da der Bundesrat die Mindestmengen zeitlich frei anpassen kann.

<sup>6</sup> Z.B.: "Wir haben geprüft, ob Spital [NAME] unter dem indirekten Gegenvorschlag berichterstattungspflichtig ist. Aktuell sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt; somit wird kein Bericht verfasst. Wir sind uns der Thematik jedoch bewusst und arbeiten zurzeit an [BESCHRIEB PROJEKT FÜR TRANSPARENZ]."

<sup>7</sup> Gesellschaften, die *[alternativ]*:

- a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben;
- b. Anlehensobligationen ausstehend haben; oder
- c. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen.

<sup>8</sup> [vgl. Anhang 1 Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit \(VSoTr, SR 221.433\) vom 3. Dezember 2021](#)

Das Unternehmen legt seine Lieferkettenpolitik schriftlich fest und kommuniziert sie gegenüber Lieferanten (über normale Kommunikationswege) und der Öffentlichkeit (z.B. durch Publikation auf der Website). In der Dokumentation wird beschrieben, welche Instrumente zur Anwendung kommen, um mögliche schädliche Auswirkungen in der Lieferkette zu ermitteln (z.B. mittels Befragung von Lieferanten, die ihr Metall aus Konfliktgebieten beziehen), zu bewerten (z.B. durch die Prüfung, ob eine Ausbeutung von Menschen vorliegt), zu beseitigen (z.B. durch Ermahnung des Lieferanten) und zu verhindern (z.B. durch Wechsel des Lieferanten). Die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gilt, wenn Mineralien und Metalle möglicherweise aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen. Erweist die Prüfung, dass die Mineralien und Metalle nicht aus einem Konflikt- und Hochrisikogebiet stammen, so hat das Unternehmen diese Feststellung zu dokumentieren und ist von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreit. Ebenso ist die Einfuhr und die Bearbeitung von rezyklierten Metallen zulässig.

**Die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Kinderarbeit** betreffen im Grundsatz Unternehmen, die gemeinsam mit den von ihnen kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der drei nachstehenden Kennzahlen überschreiten:

1. Bilanzsumme von CHF 20 Mio.
2. Umsatzerlös von CHF 40 Mio.
3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Unternehmen, die nachweisen, dass von ihnen bezogene Dienstleistungen aus Ländern mit einem geringen Risiko von Kinderarbeit stammen, sind von der Berichterstattung ausgenommen (vgl. dazu den Children's Rights in the Workplace Index).

Bei begründetem Verdacht auf Kinderarbeit hält sich das Unternehmen an seine Sorgfaltspflichten (z.B. es bemüht sich, keine Produkte/Dienstleistungen aus Kinderarbeit zu beziehen). Einem Verdacht muss nachgegangen, und Massnahmen müssen ergriffen werden; zudem muss eine Meldung erfolgen. Besteht aufgrund der Prüfung kein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit, so hat das Unternehmen diese Feststellung zu dokumentieren, und es ist von weiteren Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreit. Ausnahmen bestehen weiterhin dann, wenn betroffene Unternehmen nachweisen, dass sie andere international anerkannte gleichwertige Standards einhalten und gemäss diesen Bericht erstatten.

Bietet das Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, bei denen offensichtlich Kinderarbeit zum Einsatz kommt, untersteht es den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten. Das Unternehmen legt ihre Lieferkettenpolitik schriftlich fest und kommuniziert sie gegenüber Lieferanten (auf den regulären Kommunikationswegen) und der Öffentlichkeit (z.B. durch Publikation auf der Website). In der Dokumentation wird beschrieben, welche Instrumente zur Anwendung kommen, um mögliche Fälle von Kinderarbeit in der Lieferkette zu ermitteln, zu bewerten, zu beseitigen und zu verhindern.

### **Muss die Berichterstattung durch externe Prüfer erstellt werden?**

Der Bericht zur Einhaltung der Vorschriften zu den Konfliktmineralien ist extern von einem Revisor zu prüfen. Im Prüfbericht wird festgehalten, ob Sachverhalte vorliegen, die aufzeigen, dass die Sorgfaltspflichten nicht eingehalten wurden. Die Prüfung der allgemeinen nichtfinanziellen Berichterstattung und die Einhaltung der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Kinderarbeit sind freiwillig. Falls eine Revisionsstelle gewählt wurde, wird diese den Bericht prüfen.

### **Welche Verantwortung trägt der Verwaltungsrat?**

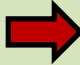
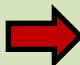
Sofern anwendbar, genehmigt und unterzeichnet das oberste Leitungs- und Führungsorgan eines Unternehmens (bei der AG der Verwaltungsrat) den Bericht über nichtfinanzielle Belange und erstattet jährlich Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit. Die Generalversammlung muss den Bericht über nichtfinanzielle Belange zusätzlich genehmigen. Zudem verpflichtet sich der Verwaltungsrat, die Dokumentationen elektronisch zu veröffentlichen und für mindestens 10 Jahre öffentlich zugänglich zu machen.

### **Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die Bestimmungen?**

Mit Busse bis zu CHF 100'000 wird bestraft, wer in den Berichten vorsätzlich falsche Angaben macht, die Berichterstattung unterlässt oder der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte nicht nachkommt. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu CHF 50'000 bestraft.

Neben den gesetzlich vorgesehenen Sanktionen muss immer auch mit negativer Medienaufmerksamkeit gerechnet werden. Je nach Vorfall kann leider auch die beste Berichterstattung im Rahmen der gesetzlichen Pflichten nicht vor einer reisserischen Mediendarstellung schützen.



Kriterien	Massnahmen / Empfehlungen
<p>Sie sind ein Spital, das</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ (zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren <b>weniger</b> als 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat; <b>und / oder</b></li><li>▪ (zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen) <b>keine</b> der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreitet:<ul style="list-style-type: none"><li>a) Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,</li><li>b) Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.</li></ul></li></ul>	<p><b>Sie sind nicht zu einer nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet.</b></p> <p> <b>H+ empfiehlt Ihnen trotzdem, eine Sprachregelung zu entwerfen, womit Sie darlegen, wieso Sie von der gesetzlichen Pflicht ausgenommen sind und wieso Sie auf die entsprechenden Massnahmen verzichten bzw. welche Massnahmen Sie dennoch durchführen.</b></p> <p>Im Sinne eines internen «sustainability checks» legen wir Ihnen dennoch nahe, Ihre Beschaffungsprodukte und deren Verträge, auch ohne gesetzliche Pflicht, unter die Lupe zu nehmen und zu eruieren, inwiefern Massnahmen zu einer nachhaltigeren Unternehmensführung gegebenenfalls angezeigt und sinnvoll sind.</p>
<p>Sie sind ein Spital, das</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ (zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren <b>mindestens</b> 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat; <b>und</b></li><li>▪ (zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen) <b>mindestens</b> eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreitet:<ul style="list-style-type: none"><li>a) Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,</li><li>b) Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.</li></ul></li></ul> <p>Das Spital ist aber <u>keine</u> Publikumsgesellschaft nach Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR ((a) keine an der Börse kotierte Beteiligungspapiere, (b) keine ausstehenden Anleiheobligationen und sie tragen mit Ihren Aktiven oder Ihrem Umsatz als Tochtergesellschaft nicht mit &gt; 20% Anteil zur Konzernrechnung eines Mutterkonzerns nach (a) oder (b) bei).</p>	<p><b>Sie sind nicht zu einer nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet.</b></p> <p> <b>H+ empfiehlt Ihnen trotzdem, eine Sprachregelung zu entwerfen, womit Sie darlegen, wieso Sie von der gesetzlichen Pflicht ausgenommen sind und wieso Sie auf die entsprechenden Massnahmen verzichten.</b></p> <p>Im Sinne eines internen «sustainability checks» legen wir Ihnen dennoch nahe, Ihre Beschaffungsprodukte und entsprechende Verträge auch ohne gesetzliche Pflicht unter die Lupe zu nehmen und zu eruieren, inwiefern Massnahmen zu einer nachhaltigeren Unternehmensführung gegebenenfalls angezeigt und sinnvoll sind.</p>

Kriterien	Massnahmen / Empfehlungen
<p>Sie sind ein Spital, das</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eine Publikumsgesellschaft gem. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR ist, d.h. Sie haben (a) Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert <b>oder</b> (b) haben ausstehende Anleiheobligationen <b>oder</b> (c) sind eine Tochtergesellschaft, wobei Ihre Aktiven oder Ihr Umsatz mind. 20% Anteil an der Konzernrechnung stellen und die Konzerngesellschaft eine Gesellschaft nach (a) oder (b) ist; <b>und</b></li> <li>▪ (zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen) <i>in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren</i> mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat; <b>und</b></li> <li>▪ (zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen), mindestens eine der nachstehenden Grössen <i>in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren</i> überschreitet: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,</li> <li>b) Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Sie sind zu einer nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet.</b></p> <p>Sie haben in einem Bericht Rechenschaft abzulegen zu sog. "<i>nichtfinanziellen</i>" Belangen. Gemäss Art. 964b OR fallen unter die nichtfinanziellen Belange Umweltbelange, CO2-Ziele, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Die Aufzählung im Gesetz ist jedoch nicht abschliessend. Je nach Geschäftsfeld können die nichtfinanziellen Belange unterschiedliche Bereiche abdecken.</p> <p>Der nichtfinanzielle Bericht soll aufzeigen, welche Auswirkungen das Geschäftsverhalten eines Unternehmens auf sein soziales (eben "<i>nichtfinanzielles</i>") Umfeld hat. Inhalt des Berichtes ist eine Beschreibung des Geschäftsmodells, der verfolgten Konzepte zum sorgfältigen Umgang in den nichtfinanziellen Bereichen, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung für die Durchführung solcher Konzepte, eine Darstellung der möglicherweise ergriffenen Massnahmen zur Verbesserung, einschliesslich einer Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen sowie eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, die im Zusammenhang mit den erwähnten Belangen stehen.</p> <p>Zu den für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren und deren Beeinflussung, die in Bezug zu den nichtfinanziellen Belangen stehen, ist ebenfalls Stellung zu nehmen.</p>
<p>Sie sind ein Spital, das</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltende Mineralien oder Metalle (Rohstoffe) aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (vgl. <a href="https://www.cahr-aslist.net/">https://www.cahr-aslist.net/</a> für eine indikative Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten) <u>in den freien Verkehr der Schweiz überführt oder in der Schweiz bearbeitet</u> (= Direktimport); <b>und</b></li> <li>▪ die festgesetzten Einfuhr- und Bearbeitungsmengen von Mineralien und Metallen wie Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold überschreitet (<u>vgl. Anhang 1 Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr, SR 221.433) vom 3. Dezember 2021</u>)</li> </ul>	<p><b>Sie sind (ggf. zusätzlich zur nichtfinanziellen Berichterstattung, vgl. oben) verpflichtet, Bericht darüber zu erstatten, inwiefern Sie innerhalb Ihrer Lieferketten Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Importen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten einhalten.</b></p> <p>In Ihrem Bericht halten Sie Ihre Lieferkettenpolitik schriftlich fest und kommunizieren diese gegenüber Lieferanten (über normale Kommunikationswege) und der Öffentlichkeit (z.B. durch Publikation auf Ihrer Internetseite). In der Dokumentation wird beschrieben, welche Instrumente zur Anwendung kommen, um mögliche schädliche Auswirkungen in der Lieferkette zu ermitteln (z.B. mittels Befragung von Lieferanten, die ihr Metall aus Konfliktgebieten beziehen), zu bewerten (z.B. durch die Prüfung, ob überhaupt eine Ausbeutung von Menschen vorliegt, selbst wenn die Metalle aus Konfliktgebieten kommen), zu beseitigen (z.B. durch Ermahnung des Lieferanten) und zu verhindern (z.B. durch Wechsel des Lieferanten).</p>



Kriterien	Massnahmen / Empfehlungen
	<p>Die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gilt, wenn Mineralien und Metalle möglicherweise aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen. Erweist die Prüfung, dass die Mineralien und Metalle nicht aus einem Konflikt- und Hochrisikogebiet stammen, so haben Sie diese Feststellung zu dokumentieren, sind aber von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreit.</p> <p>Die Einfuhr und die Bearbeitung von rezyklierten Metallen sowie Metall/Mineralienmengen unterhalb der in der Verordnung festgesetzten Einfuhrmengen sind zulässig.</p> <p>Importieren Sie Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold, müssen Sie in jedem Fall Ihre Produkte und Lieferketten bezüglich «Konfliktmineralien» (mind. Herkunft und Erreichen der Mindesteinfuhrschwelle) überprüfen.</p>
<p>Sie sind ein Spital, das</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ (gemeinsam mit den von Ihnen kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen) in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der drei nachstehenden Kennzahlen übertrifft: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;</li> <li>○ Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;</li> <li>○ 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;</li> </ul> </li> <li>▪ und begründeten Verdacht hat, dass Sie Produkte <u>anbieten</u> (≠ Eigengebrauch), die unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt wurden.</li> </ul>	<p><b>Sie unterstehen (ggf. zusätzlich zur nichtfinanziellen Berichterstattung und/oder Sorgfalts- und Transparenzpflicht im Bereich der "Konfliktmineralien", vgl. oben) den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Kinderarbeit.</b></p> <p>Bietet das Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, bei denen offensichtlich Kinderarbeit zum Einsatz kommt (vgl. indikativ dazu der Children's Right in the Workplace Index, der Länder und Industriezweige berücksichtigt, <a href="https://www.childrensrightsatlas.org/country-data/workplace/">https://www.childrensrightsatlas.org/country-data/workplace/</a>), untersteht es den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten. Das Unternehmen legt ihre Lieferkettenpolitik schriftlich fest und kommuniziert sie gegenüber Lieferanten (auf den regulären Kommunikationswegen) und der Öffentlichkeit (z.B. durch Publikation auf der Website). In der Dokumentation wird beschrieben, welche Instrumente zur Anwendung kommen, um mögliche Fälle von Kinderarbeit in der Lieferkette zu ermitteln, zu bewerten, zu beseitigen und zu verhindern.</p> <p>Bei <u>begründetem Verdacht</u> auf Kinderarbeit hält sich das Unternehmen an seine Sorgfaltspflichten. Dem Verdacht muss nachgegangen (z.B. durch Untersuchung von Verdachtsmomenten) und Massnahmen müssen ergriffen werden (z.B. durch Ermahnung oder Wechsel des Lieferanten); zudem muss eine explizite Meldung im jährlichen Sorgfaltsbericht zu Kinderarbeit erfolgen. Besteht trotz Prüfung dennoch kein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit, so hat das Unternehmen auch diese Feststellung zu dokumentieren und ist von den weite-</p>

Kriterien	Massnahmen / Empfehlungen
	<p>ren Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für diesen Fall befreit. Ausnahmen von der Sorgfalts- und/oder Berichterstattungspflicht bestehen dort, wo betroffene Unternehmen nachweisen, dass sie andere international anerkannte gleichwertige Standards einhalten und/oder gemäss diesen Bericht erstatten (oder innerhalb des Konzerns danach berichtet wird).</p> <p>Unternehmen, die <u>nachweisen (z.B. anhand des Children's Rights in the Workplace Index)</u>, dass von ihnen bezogene Dienstleistungen aus Ländern mit einem geringen Risiko von Kinderarbeit stammen, sind von der Berichterstattung ausgenommen.</p> <p>Beziehen Sie Dienstleistungen und/oder Produkte direkt aus gewissen gefährdeten Ländern und/oder gefährdeten Industrien (z.B. Textilindustrie), müssen Sie in jedem Fall Ihre Produkte und Lieferketten bezüglich Kinderarbeit überprüfen.</p>